

IV.

Beiträge zur mosaischen Rezeption im armenischen
Recht.

Von

V. Aptowitzer.

(Vorgelegt in der Sitzung am 6. März 1907.)

Auf die Tatsache der Rezeption des mosaischen Gesetzes im armenischen Recht hat schon F. Bischoff in seiner grundlegenden Schrift über das armenische Recht¹ hingewiesen. In weiterem Umfange wurde dies von J. Kohler² erkannt. Kohler und nach ihm J. Karst, der Herausgeber, Übersetzer und Kommentator des armenischen Rechtsbuches,³ haben auch erkannt und hervorgehoben, daß besonders in dem altarmenischen Rechtskodex des Mechitar Gosch aus dem 12. Jahrhundert sich talmudisch-rabbinischer Einfluß bemerkbar macht. Kohler und Karst haben aber nicht immer den talmudischen Einfluß erkannt, teils auch manches als talmudisches Recht angeführt, was erst späteren und — relativ — spätesten Dezisoren angehört, daher für die armenischen Rechtsbücher aus dem 12. und 13. Jahrhundert nicht in Betracht kommen kann. Die eigentliche Größe und Mächtigkeit des talmudisch-rabbinischen Einflusses auf den Mechitarschen Kodex hat erst D. H. Müller im 2. Heft seiner *Semitica*⁴ nachdrücklich betont und durch

¹ ‚Das alte Recht der Armenier in Lemberg‘ in den Sitzungsberichten der kais. Akademie 1862.

² ‚Das Recht der Armenier‘ in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft VII 385 ff.

³ Sempadscher Kodex (aus dem 13. Jahrhundert in Verbindung mit dem altarmenischen Rechtsbuch des Mechitar Gosch aus dem 12. Jahrhundert), Straßburg 1905.

⁴ ‚Semitica, Sprach- und rechtsvergleichende Studien‘ in den Sitzungsberichten der kais. Akademie 1906.